



Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

im Rat der Gemeinde Roetgen

An den
Vorsitzendem des Bauausschusses
Herr K. Knoth
Hauptstraße 55
52159 Roetgen

Roetgen, 21.03.2011

Antrag der SPD-Fraktion

Prüfung der im FNP dargestellten Vorrangfläche für Windkraftanlagen und ggf. Ausweisung einer neuen Vorrangfläche

Sehr geehrter Herr Knoth,

die SPD-Fraktion befürchtet, dass die von der Gemeinde derzeit im FNP ausgewiesene Vorrangfläche für Windenergieanlagen nicht ernsthaft als Standort für ein oder mehrere Windräder infrage kommt. Nach unserem Kenntnisstand wäre es dann genauso, als ob es keine Vorrangfläche gäbe. Die Folge könnte sein, dass Windkraftanlagen wegen ihrer planungsrechtlichen Privilegierung evtl. an Standorten zugelassen werden müssten, wo keiner sie haben möchte.

Die SPD-Fraktion stellt daher folgenden Antrag zur Abstimmung im nächsten Bauausschuss:

1. die SPD Fraktion bittet die Verwaltung prüfen zu lassen, ob die derzeit im FNP ausgewiesene Windkonzentrationsfläche objektiv noch den technologischen Anforderungen für den Bau von neuen Windkraftanlagen entspricht s. § 35 /// 3 BauGB und Urteil des BVerwGE vom 21.3.2002.
2. Sollte die Prüfung ergeben, dass die derzeit ausgewiesene Fläche nicht den Anforderungen der Leitlinien des BVerwG entsprechen, bittet die SPD-Fraktion die Verwaltung prüfen zu lassen, welche Alternativstandorte in Frage kommen.


Begründung:

Das Bundesverwaltungsgerichtsurteil wie auch der § 35 BauGB sagen eindeutig, dass eine Gemeinde eine positive Standortzuweisung mit einer Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet im FNP vornehmen kann.

Sollte unsere derzeitige Windkonzentrationsfläche diesen Anforderungen aber nicht genügen können Investoren klagen und wir damit in die Situation kommen, einen Wildwuchs von Windkraftanlagen genehmigen zu müssen.

Dies kann sicherlich weder im Sinne einer geordneten gemeindlichen Planung noch im Sinne von Gegnern **und** Befürwortern von Windenergieanlagen sein.

Die Vorbehaltsfläche muss allerdings nicht so beschaffen sein, dass eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet ist. Ausreichend ist, wenn an dem Standort die Voraussetzung für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben wird. Ein Gebiet eignet sich dann, wenn die Windverhältnisse einen Anlagenbetrieb zulassen und die Netzanbindungskosten vertretbar sind.

Weitere Zulassungskriterien regelt das BauGB.

Weitergehende Ausführungen wird die SPD-Fraktion in der Ausschusssitzung vortragen.

Mit freundlichem Gruß

(Klaus Jörg Onasch)

(Fraktionsvorsitzender)

Kopie: Bürgermeister Eis